

Der/Die Wahlleiter / in der Gemeinde/Verbandsgemeinde/Stadt/des Landkreises
 Stadt Braunsbedra
 Markt 1
 06242 Braunsbedra

Wahlbekanntmachung

für die Wahl des

- Landrats
- (Ober-)Bürgermeisters
- Verbandsgemeindebürgermeisters
- Kreistags
- Stadt-/Gemeinderats
- Verbandsgemeinderats
- Ortschaftsrats

Datum
am 26.05.2019

in Name des Landkreises/Gemeinde/Stadt/Verbandsgemeinde
Braunsbedra

1. Die oben bezeichnete/n Wahl/en findet/finden am Datum
Sonntag, den 26.05.2019 in der Zeit von 8.00 - 18.00 Uhr statt.
 Der Termin einer etwa notwendig werdenden Stichwahl (§ 30 Abs. 8 i. V. m. Paragraph Datum
 30a Abs. 1 KWC LSA) ist der _____

Der Termin einer etwa notwendigen Nachwahl/Wiederholungswahl (§§ 72, 73 KWO LSA) ist der Datum

2. Die Gemeinde bildet einen/ein Wahllokal _____

Die Gemeinde ist in folgende Anzahl
10 Wahlbezirke eingeteilt:

Nr. des Wahlbezirks	Abgrenzung des Wahlbezirks	Wahllokal	barrierefrei
Bb 01		Rathaus - Trauzimmer	ja
Bb 02		Rathaus - Sitzungssaal	ja
Bb 03		Lessing-Grundschule (Anbau)	ja
Bb 04		Kindergarten "Sonnenschein"	ja
Bb 05		St. Barbara Sporthalle	ja
Bb 06		Bungalow Heimatverein	nein
Bb 07		OT Frankleben - Bürgerzentrum	nein
Bb 08		OT Großkayna - Feuerwehr	ja
Bb 09		OT Roßbach - Schule	nein

Bb 10

OT Krumpa - Feuerwehr nein

1) Auch zu verwenden bei Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen in Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden.

Nachdruck, Nachahmung und kopieren verboten!
 Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wählern in der Zeit bis zum _____ Datum _____ übersandt worden sind, sind die Wahlbezirke angegeben, in denen der Wähler wählen kann.

Braunsbedra ist in _____ Anzahl 10 _____ allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom _____ Datum 14.04.2019 _____ bis _____ Datum 05.05.2019 _____ zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

_____ Datum _____ hat _____ Sonderwahlbezirk(e) gebildet, und zwar:
(Bezeichnung und genaue Anschrift)

Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um _____ Uhrzeit 15.00 _____ Uhr

in _____ Ort und Anschrift
06242 Braunsbedra, Markt 1, Rathaus - Obere Küche

zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis, oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung behält der Wähler, da sie für eine etwaige Stichwahl benötigt wird. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahllokals einen Stimmzettel ausgehändigt.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

- Die Stimmzettel für die Kreistagswahlen sind von _____ grüner _____ Farbe.
- Die Stimmzettel für die Verbandsgemeinderatswahlen sind von _____ _____ Farbe.
- Die Stimmzettel für die Gemeinderats-/Stadtratswahlen sind von _____ gelber _____ Farbe.
- Die Stimmzettel für die Ortschaftsratswahlen sind von _____ rosa _____ Farbe.

- _____
- Die Stimmzettel werden im Wahllokal bereitgehalten und dem Wähler bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt.

Der Stimmzettel ist dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügt.

4. Stimmvergabe:

Bei der Landrats-/Bürgermeister-/Verbandsbürgermeisterwahl hat jeder Wähler ~~eine~~ **eine** Stimme.

- Die Stimmzettel enthalten die in der ~~Gemeinde~~ **Gemeinde**/Stadt zugelassenen Bewerber/innen.
- ~~Der Wähler~~ **Der Wähler** kennzeichnet durch Ankreuzen oder in sonstiger eindeutiger Weise, welchem Bewerber/welcher Bewerberin er seine Stimme geben will.

Bei der Wahl zum Gemeinderat/Stadtrat/Verbandsgemeinderat/Ortschaftsrat sowie bei der Wahl zum Kreistag hat jeder Wähler bis zu **drei** Stimmen.

- Die Stimmzettel enthalten die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge sowie die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen.
- Der Wähler kennzeichnet durch Ankreuzen oder in sonstiger eindeutiger Weise, welchem Bewerber er seine Stimme/n geben will.
- Der Wähler kann auch verschiedene Bewerber eines Wahlvorschlags wählen und ist dabei nicht an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden.
- Der Wähler kann seine Stimme/n auch Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und inder Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in der Gemeinde/Stadt,
a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk oder
b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis **18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel so zu kennzeichnen und in die Wahlurne zu legen oder das Wahlgerät selbständig zu bedienen, bestimmt eine Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und teilt dies dem Wahlvorsteher mit. Auf Wunsch des Wählers kann ein Mitglied des Wahlvorstandes Hilfe leisten. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8. Sonstige Hinweise für die Wähler:

- Der Wähler hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über seine Person auszuweisen.
- Der Wähler, der keinen Wahlschein besitzt, kann seine Stimme nur in dem für ihn zuständigen Wahllokal abgeben.
- Der Wähler, der einen Wahlschein besitzt, kann in dem Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt, an der Wahl der Vertretungen durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder durch Briefwahl teilnehmen.
- **Bei verbundenen Wahlen sind die Stimmzettel bei der Urnenwahl getrennt zu falten, bei der Briefwahl sind sie in einen gemeinsamen Wahlumschlag zu legen**

Die Wahl ist öffentlich und jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich

Nachdruck, Nachahmung und kopieren verboten!
 Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

Ort, Datum

Braunsbedra, 13. Mai 2019

Heiße

Heiße Unterschrift

angeschlagen am: _____ abgenommen am: _____

veröffentlicht am: 14. Mai 2019 im/ in der _____ (Amtsblatt, Zeitung)

Amtsblatt